



Amtssigniert. SID2017011160074  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Verfassungsdienst**

**Dr. Michael Plank**

Telefon 0512/508-2209

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit und Frauen

p.a. legvet@bmgf.gv.at

DVR:0059463

---

**Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes;  
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-782/993-2016

Innsbruck, 31.01.2017

Zu ZI. BMGF-74100/0082-II/B/16b/2016 vom 23.12.2016

Zum angeführten Gesetzesentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Z 9 (§ 7 Abs. 1 Z 1):**

Beim derzeitigen Formulierungsvorschlag bleibt unklar, ob sich die Wortfolge „aus ästhetischen Gründen“ auch auf das „Tätowieren“ bezieht. Wenngleich die Erläuternden Bemerkungen aufgrund der verwendeten „Und-Verbindung“ zwischen den beiden Fallgruppen „Tätowieren“ und „Verfärben von Haut und Fell“ ein Verständnis dahingehend nahelegen, dass sich die Wortfolge „aus ästhetischen Gründen“ auch auf das Tätowieren bezieht, unterstützt der Gesetzestext durch die Verwendung des Wortes „sowie“, dem eine relativ starke Trennwirkung zukommt, ein anderes Verständnis. Um in der Praxis Auslegungsschwierigkeiten zu verhindern, erschiene eine eindeutige Formulierung im Gesetzestext bzw. eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wünschenswert.

**Zu Z 11 (§ 8a Abs. 2):**

Die im § 8a Abs. 2 vorgesehenen Konkretisierungen werden grundsätzlich begrüßt, dies gilt jedoch nicht für die in Z 2 vorgesehene generelle Ausnahme von „privaten“ Vermittlungen der eigenen Tiere durch den Halter. Diese generelle Ausnahme birgt nämlich die Gefahr in sich, dass sich künftig auch der organisierte illegale Tierhandel auf diese Ausnahme berufen wird. In der Praxis wäre es schwer nachzuweisen, dass der konkrete Anbieter, beispielsweise eines Hundewelpens im Internet, kein Halter ist, der die Welpen (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr behalten kann. Auch für die Betreiber der Internetplattformen zur Vermittlung bzw. den Verkauf von Tieren würde eine Unterscheidung zwischen illegalem Tierhandel und der erlaubten Vermittlung der eigenen Tiere erschwert. Dementsprechend wäre die Wortfolge „den Halter oder“ zu streichen.

Gegen die Anhebung der Altersgrenze im § 12 Abs. 3 bestehen keine Bedenken. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Vollzugspraxis immer wieder Probleme im Zusammenhang mit dem unbestimmten Begriff „erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten“ im Abs. 1 auftreten. Es wird daher angeregt, eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, wonach für bestimmte Tierarten diese erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten näher determiniert sowie die Art des Nachweises festgelegt werden können. Ebenso erschiene es zweckmäßig – im Sinne des Vorsorgeprinzips – Personen, die aufgrund einer geistigen Beeinträchtigung oder Krankheit (z.B. animal hoarding) eine derartige Persönlichkeitsstörung aufweisen, dass sie die Erfordernisse nach den Abs. 1 und 2 gar nicht erkennen können, jedenfalls von der Berechtigung zur Haltung von Tieren auszunehmen.

#### **Zu Z 14 (§ 16 Abs. 5):**

Es sollte klargestellt werden, dass das Anbinden im Rahmen von rechtskonformen Ausbildungsmaßnahmen etc. nur dann nicht als Haltung gilt, wenn das Anbinden kurzfristig und vorübergehend erfolgt, sodass dieser Satzteil wie folgt lauten sollte: „... das kurzfristige und vorübergehende Anbinden im Rahmen von ...“. Auch erschiene es zweckmäßig, eine zeitliche Obergrenze für das „kurzfristige und vorübergehende Anbinden“ festzulegen. Im Übrigen sind die im Novellierungsvorschlag vorgesehenen Ausnahmefälle teilweise sehr unbestimmt. So bleibt beispielsweise unklar, was unter „Anbinden im Rahmen von Freizeitaktivitäten“ oder „Einsetzen als Dienst- oder Begleithund“ zu verstehen ist. Fällt beispielsweise das Anbinden eines Hundes während einer Bootstour unter die Ausnahme „Freizeitaktivität“? Sollten mit „Diensthunden und Begleithunden“ Diensthunde der Sicherheitsexekutive und des Bundesheeres gemeint sein, dann sollte dieselbe Formulierung wie bei anderen tierschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung aller Hunde mit Begleithundeprüfung oder die Hunde der FCI-Gruppe 9 als „Begleithunde“ im Sinne des Novellierungsvorschlages aus fachlicher Sicht nicht für sinnvoll erachtet wird.

#### **Zu Z 16 (§ 23 Abs. 2):**

Die darin vorgesehene Frist von sechs Monaten ist im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit zu lang gewählt, dies insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Unterbringungskosten und den bereits schon jetzt bestehenden Platzmangel in Tierheimen.

#### **Zu Z 18 (§ 24a Abs. 4):**

Die nun zu streichende Wortfolge „– jedenfalls aber vor einer Weitergabe –“ wurde mit dem Gesetz BGBl. I Nr. 80/2010 eingeführt und in den Erläuternden Bemerkungen wie folgt begründet: „Weiters war klarzustellen, dass die Eintragung in die Datenbank jedenfalls vor einer Weitergabe im Inland (auch wenn diese in einer kürzeren Zeitspanne als ein Monat erfolgt) zu erfolgen hat, da ansonsten die Nachvollziehbarkeit nicht gewährleistet ist und der Sinn dieser Regelung, nämlich die Rückführung des Tieres an den Halter, nicht gewährleistet werden kann.“ Den Erläuternden Bemerkungen zur nunmehrigen Novelle ist nicht ansatzweise zu entnehmen, warum diese Wortfolge nunmehr gestrichen werden soll. Auch aus fachlicher Sicht kann der Entfall dieser Wortfolge nicht nachvollzogen werden, ginge mit dieser Streichung doch die Möglichkeit der Zuordnung des Tieres an den ersten Halter/Züchter verloren. Dies würde einen massiven Rückschritt in den Bemühungen zur Verhinderung des illegalen Welpenhandels darstellen. Nur der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass für Züchter oder Tierheime ohnehin eine kostenlose Möglichkeit der Registrierung besteht.

**Zu Z 19 (§ 24a Abs. 5):**

Unklar bleibt, ob mit dieser Bestimmung zusätzliche Verpflichtungen für Tierhalter oder Behörden verbunden sind. Eine entsprechende Klarstellung wird angeregt.

**Zu Z 20 (§ 25 Abs. 1):**

Entgegen den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen stellt das beabsichtigte Ersetzen der Wortfolge „in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird“ durch die Wortfolge „in denen Schalenwild (§ 24 Abs. 1 Z 1) gehalten wird“ mehr als eine Klarstellung dar. Im Ergebnis kommt es dadurch nämlich zu einer Ausweitung der Anzeigepflicht auf jede Haltung von Schalenwild. Die Notwendigkeit dieser Änderung kann nicht erkannt werden, unterliegt die Haltung von jagdbaren Tieren zum Zwecke der Schau, der Zucht oder der Forschung doch auch jagdgesetzlichen Regelungen. Auch die Erläuternden Bemerkungen bleiben jegliche fachlich nachvollziehbare Begründung schuldig, sodass die beabsichtigte Änderung abgelehnt wird.

**Zu Z 21 (§ 28 Abs. 2):**

Diese Änderung wird begrüßt. Es wird jedoch angeregt, anstelle der sechswöchigen Frist eine achtwöchige Frist vorzusehen.

**Zu Z 23 (§ 29):**

Aus fachlicher Sicht erschiene es zweckmäßig, die im § 29 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 vorgesehenen Anforderungen nicht auf Tierheime und Tierpensionen einzuschränken, sondern auch auf Tierasyle und Gnadenhöfe auszudehnen.

**Zu den Z 24 und 25 (§ 31):**

Durch die gewählte Neuformulierung bleibt im Ergebnis eine Unsicherheit dahingehend, ob die Haltung zum Zwecke der Zucht oder zum Verkauf nun ein bewilligungspflichtiges oder aber ein anmeldepflichtiges Vorhaben darstellt. Aus der Formulierung im Abs. 1 und den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen lässt sich auf eine Bewilligungspflicht schließen. Im Widerspruch dazu scheinen hingegen die Ausführungen zu stehen, wonach „die Formulierung im Abs. 4 alternativ und nicht kumulativ zu verstehen ist.“ Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint erforderlich. Ebenso wäre zu prüfen, ob es im ersten Teilsatz des Abs. 4 anstelle von „zum Zwecke der Zucht und des Verkaufs“ nicht heißen müsste „zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs“.

**Zu Z 28 (§ 31 Abs. 5):**

Der diesbezügliche Novellierungsvorschlag entspricht dem Beschluss der LandestierschutzreferentInnenkonferenz am 8. März 2016 und wird unterstützt.

**Zu Z 29 (§ 31a):**

Der diesbezügliche Änderungsvorschlag wird begrüßt. Angeregt wird die Festlegung einer Meldepflicht auch für die Beendigung der Tätigkeit sowie für bereits bestehende derartige Einrichtungen innerhalb einer entsprechenden (beispielsweise dreimonatigen) Frist.

**Zu Z 30 (§ 37 Abs. 3):**

Die Regelung des Verfalls von Tieren, die nach § 37 Abs. 2 abgenommen werden, wird grundsätzlich begrüßt, jedoch erscheint die diesbezügliche Regelung im Abs. 3 systematisch nicht geglückt. Die im § 37 Abs. 3 vorgesehene Zurückstellung bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung der Tiere spielt im Anwendungsbereich des § 37 Abs. 2a keine Rolle und ist eine Rückgabe der Tiere an die illegalen Verkäufer nicht vorgesehen. Anstelle der Änderung des § 37 Abs. 3 wird daher angeregt, den § 37 Abs. 2a wie folgt zu ergänzen: „Die abgenommenen Tiere gelten als verfallen.“

In diesem Zusammenhang darf angemerkt werden, dass die derzeitigen Regelungen über die Abnahme und den Verfall (§§ 30, 37, 39 und 40) sehr unklar und irreführend sind. Im Sinne der Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit wäre eine eindeutige und praktikable Regelung dieser beiden Themenbereiche im Zuge dieser Novelle wünschenswert.

**Zu Z 32 (§ 39 Abs. 3):**

Hier sollte klargestellt werden, dass die Möglichkeit der Ausfolgung der abgenommenen Tiere nur dann besteht, wenn der Eigentümer nicht gleichzeitig Halter des Tieres ist.

**Zu Z 33 (§ 41):**

Die Stärkung der Rechtsposition der Tierschutzombudspersonen als Amtspartei wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

**Sonstiges:**

Nach § 7 Abs. 5 ist das wissentliche Verbringen von in Österreich geborenen Hunden ins Ausland zum Zwecke der Vornahme von Eingriffen, die in Österreich verboten sind, verboten. Dieses Verbot bezieht sich dem Wortlaut nach nur auf in Österreich geborene Hunde, nicht aber auf in Österreich gehaltene. Diese Differenzierung ist ebenso wenig nachvollziehbar wie die Einschränkung auf Hunde, sodass angeregt wird, dieses Verbot auf in Österreich gehaltene Tiere auszudehnen.

In Bezug auf § 6 haben sich in der Vergangenheit mehrfach Situationen ergeben, bei denen es im Sinne des § 6 Abs. 4 Z 4 erforderlich gewesen wäre, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ein Tier im Sinne eines Gnadenschusses (Fangschusses) getötet bzw. erlöst hätten. Eine klare gesetzliche Regelung dahingehend, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dazu berechtigt sind, wäre wünschenswert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen

Landesveterinärdirektion zu ZI. LVD-TSCH/A/25-2017 vom 19.01.2017

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu ZI. LR-4033/45-2016 vom 20.01.2017

Zivil- und Katastrophenschutz zu ZI. KAT-RA-3/37 vom 12.01.2017

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.